

## Schutzkonzept für Gottesdienste und Anlässe in den Kirchen



Das Schutzkonzept stützt sich auf die ab dem 12. Dezember 2020 gültigen Bestimmungen durch den Kanton Bern, sowie den weiteren vom Bundesrat verordneten Massnahmen, gültig ab 26. Juni 2021. Weiterhin stützen wir uns auf die Hilfestellungen der Berner Landeskirche vom 26. Juni 2021 sowie der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

### Wichtig!

Als Grundregeln gelten weiterhin die **Hygienemassnahmen**, die **Abstandsregeln** und die **Maskenpflicht in Innenräumen**. Dazu gehört insbesondere, sich vor dem Betreten der Kirche die Hände zu desinfizieren.

Können diese Schutzmassnahmen nicht umfassend angewandt werden, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Laut BAG machen wir darauf aufmerksam, dass es allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Feier enge Kontakte mit Covid-19 Erkrankten gab.

Es dürfen nicht mehr als 150 Besucherinnen oder Besucher an einem Gottesdienst in der Kirche Wahlern teilnehmen. In der Kirche Albligen sind max.95 Personen und im Chäppeli max. 35 Personen zugelassen. Es dürfen nur 2/3 der vollen Kapazität an Sitzplätzen belegt werden. Falls die Sitzbank-Abschränkungen entfernt werden, muss darauf geachtet werden die Sitzplätze versetzt zu belegen. Die Erfassung der Kontaktdaten entfällt.

Die durch den Kanton und Bund erlassenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten. Weiter soll, wann immer möglich der Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die Erfassung der Kontaktdaten ist zwingend wenn der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Die Listen werden während 14 Tagen auf der Verwaltung aufbewahrt.

Die Sigristen sind vom Kirchgemeinderat ermächtigt die Schutzmassnahmen durchzusetzen.

### Weitere Vorgaben

Pfarrpersonen müssen während der Predigt keine Hygienemaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen werden. Der Predigtstandort sollte sich nicht erhöht auf der Kanzel befinden.

## **Gesang**

Das Singen der Gottesdienstgemeinde mit Maske ist erlaubt.

Neu ist der Chorgesang erlaubt, ohne Maske. Die erforderliche Distanz zu den Gottesdienstbesuchern muss gewährleistet werden. Die Kontaktdaten der Sänger sind zu erfassen.

## **Ankunft/Ausgang**

Sowohl beim Betreten der Kirche als auch beim Verlassen der Kirche ist darauf zu achten, dass die nötigen Abstände gewahrt werden.

## **Taufen**

Die Taufe ist so zu gestalten, dass dies möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten stattfinden kann.

**Wir bitten die Tauffamilien eine Liste der Gäste**, die am Gottesdienst teilnehmen, **der Sigristin abzugeben**, da die Distanzvorgaben in den reservierten Kirchenbänken nicht eingehalten werden können.

## **Abendmahl**

Folgende Punkte sind dabei einzuhalten:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
- Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
- Während der Einnahme des Abendmahls ohne Hygienemaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten.

## **Apéro nach dem Gottesdienst**

Kirchenapéros sind wieder erlaubt, wenn die Verpflegung in Innenräumen sitzend eingenommen wird.

Das vorliegende Konzept behält seine Gültigkeit bis durch den Kanton oder das BAG neue Weisungen verordnet werden.

Bleiben Sie gesund!